



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(20. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2012)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG:

Weitere Änderungsvorschläge

Änderung von Referenzen bezüglich der internationalen Vorschriften^{1, 2}

Eingereicht von Frankreich

Zusammenfassung

Analytische Zusammenfassung:	Aktualisierung der Richtlinienreferenzen von Texten anderer internationaler Instanzen
Zu ergreifende Maßnahmen:	Hinzufügung einer neuen Definition und Änderung der bestehenden Definitionen
Verbundene Unterlagen:	

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2012/2 verteilt..

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2010-2014 (ECE/TRANS/208, Par. 106; ECE/TRANS/2010/8, Tätigkeitsprogramm 02.7 b).

Einleitung

1. Die dem ADN beigefügte Verordnung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, bezieht sich in der französischen Fassung auf den BC-Code „*Recueil BC: Recueil de règles pratiques pour la sécurité du transport des cargaisons solides en vrac de l'Organisation Maritime Internationale (OMI)*“ (Sammlung praktischer Hinweise für die Sicherheit der Beförderung von Schüttgut der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO). Es muss darauf hingewiesen werden, dass der „BC-Code“, dessen letzte Fassung Gegenstand der EntschlieÙung MSC.193(79) des Seeschiffahrtssicherheitsausschusses der IMO war, nur den Charakter einer Empfehlung hatte.

2. Ab 1. Januar 2011 hat die IMO durch Änderungen am SOLAS-Übereinkommen, die in der EntschlieÙung MSC.269(85) enthalten sind, die Anwendung des IMSBC-Codes (Internationaler Code für die Beförderung von Schüttgut über See) zur Pflicht gemacht, dessen Inhalt Gegenstand der EntschlieÙung MSC.268(85) ist. In dieser EntschlieÙung ist ferner ausgeführt: „*Der IMSBC-Code ersetzt die Sammlung praktischer Hinweise für die Sicherheit der Beförderung von Schüttgut, 2004, die durch die EntschlieÙung MSC.193(79) verabschiedet wurde.*“

Vorschlag

3. Die dem ADN beigefügte Verordnung muss daher wie folgt geändert werden:

In Kapitel 1.2 Definitionen

a) Einfügung des neuen Anfangs:

„*IMSBC-Code:*

Der internationale Code für die Beförderung von Schüttgut über See der internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO);“

b) Löschen des bisherigen Anfangs:

„*BC-Code:*

Sammlung praktischer Hinweise für die Sicherheit der Beförderung von Schüttgut der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO);“

c) Am Anfang „Internationale Vorschriften“ Ersetzen von „der BC-Code“ durch „der IMSBC Code“.

Im Kapitel 7.1 Trockengüterschiffe

d) unter Punkt 7.1.4.14.6 „BC-Code“ ersetzen durch „IMSBC-Code.

e) unter Punkt 7.1.6.11, „BC-Code“ ersetzen durch „IMSBC-Code“ unter ST01 und ST02.
